

**Verordnung über die
Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs
am Naherholungsgebiet Mainaue
(Wasserfläche)**

Vom 12. Juni 2008

Aufgrund der Art. 22, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG - (FNBayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969) erlässt das Landratsamt Kulmbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Wasserfläche des Naherholungsgebietes Mainaue wird in einzelne Nutzungsbereiche unterteilt. Art und Umfang dieser Nutzungsbereiche ergeben sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan (Stand 20. Mai 2008, Maßstab 1:5.000), der Bestandteil dieser Verordnung ist.*)

Die einzelnen Bereiche werden in der Natur durch Bojen gegeneinander abgegrenzt.

§ 2

Der Gemeingebrauch am Naherholungsgebiet Mainaue (Wasserfläche) wird wie folgt beschränkt und geregelt:

1. Das Gewässer darf nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (ohne Maschinenantrieb), mit Ruderbooten - ausgenommen Sportruderbooten - und mit Segelsurfern (Surfbrettern) befahren werden.
2. Fahrzeuge nach Nr. 1., die das Gewässer befahren, dürfen sich nicht in dem für das Baden bestimmten Teil des Badebereiches vor dem Nordufer des Gewässers aufhalten; dies gilt nicht für Luftmatratzen. Der in dem Lageplan gekennzeichnete Angelbereich und die ebenfalls gekennzeichnete Laichzone sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

§ 3

Es ist verboten:

1. in der Laichzone zu baden,
2. auf dem Gewässer Fahrzeuge außerhalb der Einrichtungen des Bootsanlegesteges zu verankern bzw. festzumachen,

3. auf dem Gewässer mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote fahren zu lassen,
4. im Gewässer Körperwaschungen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln vorzunehmen,
5. Tiere oder Gegenstände aller Art unter Verwendung von Reinigungsmitteln im Gewässer zu waschen,
6. Tiere, insbesondere Hunde, während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) in das Gewässer zu lassen,
7. die Wasserfläche nach Einbruch der Dunkelheit zu benutzen.

§ 4

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 kann das Landratsamt Kulmbach Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das allgemeine Wohl der Befreiung nicht entgegensteht.

Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

- (2) Fahrzeuge der Wasserrettung, der Gewässeraufsicht und des Gewässerunterhalts sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Bayerisches Wasser-

entgegen § 2 Nr. 1 das Gewässer mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt

oder

entgegen § 2 Nr. 2 den Badebereich mit Fahrzeugen befährt,

entgegen § 3 Nr. 1 in der Laichzone badet,

entgegen § 3 Nr. 2 auf dem Gewässer Fahrzeuge außerhalb der Einrichtungen des Bootsanlegesteges verankert bzw. festmacht,

entgegen § 3 Nr. 3 auf dem Gewässer mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote fahren lässt,

entgegen § 3 Nr. 4 im Gewässer Körperwaschungen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln vornimmt,

- entgegen § 3 Nr. 5 Tiere oder andere Gegenstände aller Art unter Verwendung von Reinigungsmitteln im Gewässer wäscht,
- entgegen § 3 Nr. 6 Tiere, insbesondere Hunde, während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) in das Gewässer lässt,
- entgegen § 3 Nr. 7 die Wasserfläche nach Einbruch der Dunkelheit benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs am Naherholungsgebiet Mainaue (Wasserfläche) vom 18. Mai 2005 außer Kraft.

Kulmbach, 12. Juni 2008
Landratsamt Kulmbach

Sheljaskow
Regierungsrätin z. A.

*) Hinweis:

Der Lageplan gemäß § 1 ist im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 26 vom 18. Juni 2008 S. 146 veröffentlicht. Vom Abdruck wird abgesehen.